

15. Jahrgang	Soest, 02. Januar 2025	Nummer 01
--------------	------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 145 Soest**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 145 Soest

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 27. Dezember 2024 den 20. Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und den **23. Februar 2025** als Wahhtag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Mit Verordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat von seiner Ermächtigung, im Falle der Auflösung des Bundestages die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Termine und Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen, Gebrauch gemacht. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO)¹ fordere ich unter Aufhebung meiner Wahlbekanntmachung vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt 18/2024 vom 20.12.2024) hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 möglichst frühzeitig einzureichen.

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Formblätter zu verwenden. Das Formblatt für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 BWO kann beim Kreiswahlbüro angefordert werden.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 der BWO) steht für die Bundestagswahl 2025 eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden.

Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an das Kreiswahlbüro. Im Übrigen können die Formblätter - wie bisher auch - von hier zur Verfügung gestellt werden.

Die Zugangsdaten und Formblätter können bei dem Kreiswahlbüro des

- Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
- Telefon: 02921 30-3010, E-Mail: wahlen@kreis-soest.de

kostenfrei angefordert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 18 bis 28 des Bundeswahlgesetzes (BWG)² und §§ 32 bis 43 der Bundeswahlordnung (BWO) sowie die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden. Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl - also spätestens am 7. Januar 2025 (Ausschlussfrist) - dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG i.V.m. § 1 Ziffer 1a der Verordnung vom 27. Dezember 2024). Diejenigen Parteien, die ihre Beteiligung an der Wahl vorher nicht anzuzeigen brauchen, stellt der Bundeswahlausschuss für alle Wahlorgane verbindlich spätestens am 40. Tag vor der Wahl, also bis zum 14. Januar 2025 fest (§ 18 Abs. 4 BWG i.V.m. § 1 Ziffer 1 b der Verordnung vom 27. Dezember 2024).

2. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- den (ausgeschriebenen) Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge gegenüber der Kreiswahlleiterin nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)

§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbänden, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand des Landesverbandes von mindestens 200 im Kreis Soest Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auch andere Kreiswahlvorschläge bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von mindestens 200 Wahlberechtigten des Kreises Soest.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gem. § 34 Abs. 4 BWO auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung ausgegeben werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt oder Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis 145 Soest wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden soll, sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 16 BWO,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
 - eine Versicherung an Eides Statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 145 Soest unterzeichnet sein muss.

5. Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind spätestens bis zum

Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Wahlleiter des

Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

einzureichen. Es wird gebeten, für die Abgabe der Wahlvorschläge einen Termin mit dem Kreiswahlbüro (Tel: 02921 30-3010 oder E-Mail: wahlen@kreis-soest.de) zu vereinbaren.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWG).

Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen.

Soest, 02. Januar 2025

gez. Volker Topp

Kreiswahlleiter